

Satzung des NHR-Vereins

Präambel

Das Nationale Hochleistungsrechnen (NHR) besteht aus einem koordinierten Verbund (NHR-Verbund) von Hochleistungsrechenzentren der Ebene 2 (NHR-Zentren), die auf Grundlage der Bund-Länder-Vereinbarung (GWK-Abkommen) über die gemeinsame Förderung von Forschungsbauten, Großgeräten und des Nationalen Hochleistungsrechnens an Hochschulen – Ausführungsvereinbarung Forschungsbauten, Großgeräte und Nationales Hochleistungsrechnen (AV-FGH) – vom 26. November 2018 gefördert werden. Mit der Errichtung und dem Betrieb eines Verbunds von NHR-Zentren soll deren überregional bedeutsamer, nachhaltiger und ressourceneffizienter Einsatz im Dienst der Wissenschaft gefördert werden. Die Nutzungskapazität der NHR-Zentren steht vollständig für eine deutschlandweite Verteilung für Angehörige von Hochschulen zur Verfügung.

Die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK) hat einen Strategieausschuss als unabhängiges, selbstständiges Gremium eingesetzt. Er spricht gegenüber der GWK Empfehlungen zum NHR aus, u.a. zu der mittelfristigen Planung von Strukturen, Verfahren und der Finanzierung des Nationalen Hochleistungsrechnens, zu der jährlichen Wirtschaftsplanung der NHR-Zentren sowie der Evaluierung der NHR-Zentren.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Verein für Nationales Hochleistungsrechnen – NHR-Verein“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit und Aufgaben des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Zwecke des Vereins sind die Förderung von Wissenschaft und Forschung zur Gewinnung von neuen technischen und wissenschaftlichen Erkenntnissen und Erfahrungen auf dem Gebiet des Hochleistungsrechnens sowie die Förderung von Bildung und Nachwuchsförderung in diesem Bereich.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Organisation und Durchführung von Forschungsvorhaben,
- die Vergabe von Forschungsaufträgen – auch an Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO,
- die Erforschung und Entwicklung von Strategien zur Verbesserung der Effizienz, Anwendbarkeit und vereinfachten Nutzbarkeit des Hoch- und Höchstleistungsrechnens,
- die Organisation und Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen,
- die Beratung von Wissenschaft, Wirtschaft, Bund, Ländern und Trägerorganisationen zur optimalen Erschließung und Weiterentwicklung

des Potenzials des wissenschaftlichen Rechnens im Allgemeinen und insbesondere des Hoch- und Höchstleistungsrechnens,

- die Bündelung und Weiterentwicklung der Ressourcen des Hochleistungsrechnens an deutschen Hochschulen,
- die Koordination der Mitglieder bei Beschaffung und Bereitstellung von Hochleistungsrechenkapazitäten für wissenschaftliche Forschung an deutschen Hochschulen,
- die Koordinierung standortübergreifender Zusammenarbeit der Hochleistungsrechenzentren und Durchführung gemeinsamer Projekte,
- die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, insbesondere durch die Vergabe von Stipendien und die finanzielle Unterstützung von Forschungsarbeiten,
- die Aus- und Weiterbildung im wissenschaftlichen Rechnen,
- die Weiterentwicklung des wissenschaftlichen Rechnens.

Alle wissenschaftlichen Erkenntnisse, ob aus Forschung oder anderer wissenschaftlicher Tätigkeit, sind zeitnah und möglichst unter freier Lizenz zu veröffentlichen.

(4) Der Verein setzt sich für die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und die Förderung der Diversität ein.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(8) Organmitglieder des Vereins können eine – auch pauschalierte – Aufwandsentschädigung und/oder angemessene Vergütung erhalten. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können die rechtlichen Träger der NHR-Zentren, welche gemäß der Ausführungsvereinbarung zum GWK-Abkommen über die gemeinsame Förderung von Forschungsbauten, Großgeräten und des Nationalen Hochleistungsrechnens an Hochschulen per Beschluss der GWK in die Förderung aufgenommen wurden, werden. Sie werden auf Antrag aufgenommen. Wird ein NHR-Zentrum von mehreren rechtlichen Trägern getragen, kann nur ein rechtlicher Träger Mitglied des Vereins sein.

§ 4 Vertretung eines Mitglieds

(1) Jedes Mitglied benennt eine Vertretung, die es gegenüber dem Verein vertritt.

(2) Die Vertretung kann gegenüber dem Verein für sich einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin benennen.

(3) Die Benennung der Vertretung und der Stellvertretung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet mit der Beendigung der gemeinsamen Förderung durch Bund und Länder, durch Erlöschen, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder

b) mehr als sechs Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, den Verein in der Verwirklichung des Vereinszwecks (§ 2) zu unterstützen, insbesondere durch:

- deutschlandweite und bedarfsgerechte Bereitstellung von Hochleistungsrechenkapazitäten für wissenschaftliche Forschung an Hochschulen,
- die Förderung der standortübergreifenden und interdisziplinären Zusammenarbeit und von Kooperationen in einer gemeinsamen Koordinationsstruktur,
- die Stärkung der Methodenkompetenz der Nutzerinnen und Nutzer,
- gemeinsame Angebote zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Aus- und Weiterbildung im wissenschaftlichen Rechnen.

§ 7 Finanzierung

(1) Über die Bewirtschaftung der Mittel des Vereins schließt der Verein eine Vereinbarung mit der Bundesrepublik Deutschland. Der Abschluss der Vereinbarung erfolgt nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

(2) Der Verein wird seine Mittel in sinngemäßer Anwendung der haushalts- und zugewandungsrechtlichen Regelungen der Bundesrepublik Deutschland bewirtschaften.

(3) Der Verein stellt einen Gesamtwirtschaftsplan auf, der aus den Wirtschaftsplänen der einzelnen NHR-Zentren (Teilwirtschaftspläne) sowie einer Anlage, in welcher der Finanzbedarf des Vereins dargestellt wird, besteht. Die Teilwirtschaftspläne sollen in sich möglichst unbeschränkte Deckungsfähigkeit aufweisen, untereinander aber nicht deckungsfähig sein.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(3) Von den Mitgliedern können Sonderumlagen erhoben werden, wenn sie der Erfüllung des Vereinszwecks dienen und im Einzelfall zur Deckung eines außerordentlichen Bedarfs des Vereins erforderlich sind. Die Höhe sämtlicher in einem Wirtschaftsjahr erhobenen Sonderumlagen darf den zweifachen Jahresmitgliedsbeitrag des jeweiligen Mitglieds nicht überschreiten. Über die Erhebung einer Sonderumlage und deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 9 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitglieder der Organe sind zur Verschwiegenheit über vertrauliche Angaben, Berichte und Beratungen verpflichtet, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Organ bekannt geworden sind.

(3) Die Beschlüsse der Organe werden im Rahmen von virtuellen, hybriden oder Präsenzsitzungen oder Versammlungen gefasst. Über die Art der Sitzung oder Versammlung (Video-, Telefonkonferenz und/oder Präsenzveranstaltung) entscheidet der Einladende. Näheres können die Organe in ihren Geschäftsordnungen festlegen.

Die Organe des Vereins können ihre Entscheidungen auch im schriftlichen Verfahren treffen, wenn alle Mitglieder des entsprechenden Organs beteiligt wurden, bis zu einem festgesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Organs ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. § 32 Abs. 2 BGB gilt nicht.

(4) Über die Beschlüsse der Organe ist ein Protokoll anzufertigen und vom Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter sowie dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Personen, dem oder der Vorstandsvorsitzenden, der ersten Stellvertretung und der zweiten Stellvertretung.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorstandsmitglieder vertreten. Jedes Mitglied des Vorstands ist einzelvertretungsberechtigt.

(3) Die Mitgliederversammlung gibt dem Vorstand eine Geschäftsordnung.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch Gesetz oder diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- die Führung der Vereinsgeschäfte,
- die strategisch-inhaltliche Steuerung und Koordinierung der Vereinstätigkeit in Bezug auf das Nationale Hochleistungsrechnen auf der Grundlage der Entscheidungen und Beratungen der Mitgliederversammlung und der ständigen Gremien des Vereins sowie unter Beachtung der zuwendungsrechtlichen Bestimmungen,
- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- die Aufstellung und Feststellung der Jahresrechnung sowie des Sachberichts,
- die Aufnahme neuer Mitglieder.

(2) Der Vorstand bedient sich zur Erledigung laufender Aufgaben einer Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verein und seine Organe und Gremien sowie die Arbeit des von der GWK eingesetzten Strategieausschusses.

(3) Der Vorstand kann eine Geschäftsführung als besondere Vertretung im Sinne des § 30 BGB mit dem Aufgabenkreis „Führung der Geschäftsstelle“ bestellen.

§ 12 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln in ihr Amt gewählt. Die Kandidatinnen und Kandidaten für die Vorstandswahl werden von den Mitgliedern vorgeschlagen. Jedes Mitglied kann maximal einen Kandidaten vorschlagen. Vorgeschlagen werden können nur Angehörige der Träger der NHR-Zentren. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.

(2) Das Amt als Vorstand endet

- nach Ablauf der Amtszeit – ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt;
- mit dem Ende der Mitgliedschaft des jeweiligen Trägers des NHR-Zentrums, dem das Mitglied des Vorstands angehört;
- aufgrund von Abberufung durch die Mitgliederversammlung, die jederzeit möglich ist.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein weiteres Mitglied bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu kooptieren.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags,
- c) Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) Genehmigung des Entwurfs des jährlichen Gesamtwirtschaftsplans des NHR-Verbundes,
- f) Billigung der Jahresrechnung und des Sachberichts,
- g) Entlastung des Vorstandes,
- h) Wahl des Rechnungsprüfers/der Rechnungsprüferin für die Jahresrechnung,
- i) Auflösung des Vereins.

(2) Weitere von den jeweiligen Trägern der NHR-Zentren benannte Vertreter können an Mitgliederversammlungen als Gäste mit Rederecht teilnehmen. Dabei ist die Zahl der entsandten Gäste auf einen Gast pro NHR-Zentrum begrenzt.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens zweimal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich in Papierform oder auf elektronischem Wege (via E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Eine solche Ergänzung der Tagesordnung ist nicht möglich für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorstandsvorsitzenden, bei dessen oder deren Verhinderung von seiner bzw. ihrer Stellvertretung und bei deren Verhinderung von einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleitung geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, über die Änderung des Zwecks oder über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand ist verpflichtet, Satzungsänderungen vor Anmeldung zum Vereinsregister der GWK zur Genehmigung vorzulegen; dies gilt nur im Innenverhältnis.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereint hat. Kann kein Kandidat oder keine Kandidatin die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.

§ 16 Ständige Gremien des Vereins

(1) Ständige Gremien des Vereins sind

- der Betreiberausschuss,
- der Nutzungsausschuss.

Der Verein ist berechtigt, weitere Gremien einzurichten. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

(2) Die Mitglieder der Gremien sind zur Verschwiegenheit über vertrauliche Angaben, Berichte und Beratungen verpflichtet, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein bekannt geworden sind.

(3) Die Beschlüsse der Gremien werden im Rahmen von Sitzungen oder Versammlungen gefasst. Für die Beschlussfassung der Gremien gelten die Regelungen für den Vorstand entsprechend.

§ 17 Betreiberausschuss

(1) Der Betreiberausschuss dient der Koordinierung der NHR-Zentren im Rahmen der Vorgaben und Empfehlungen der GWK und ihrer Gremien.

(2) Dem Betreiberausschuss gehören die Direktionen bzw. Leitungen aller NHR-Zentren an.

(3) Jedes NHR-Zentrum verfügt über eine Stimme im Betreiberausschuss.

(4) Der Betreiberausschuss entscheidet über seine Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Beschlüsse, die im Schwerpunkt einzelne NHR-Zentren betreffen, können nicht gegen die Stimme der Vertreter dieser NHR-Zentren gefasst werden.

(5) Zu den wesentlichen Aufgaben gehören die Koordinierung von Zeitpunkt und Kosten von Großrechnerinvestitionen und anderer Beschaffungen, der technischen und operativen Weiterentwicklung der Zentren (Kompetenzfelder), der wissenschaftlichen Fachberatung sowie der Weiterbildung des Personals der Zentren.

(6) Der Betreiberausschuss erstellt den Entwurf des Gesamtwirtschaftsplans.

(7) Der Betreiberausschuss wählt aus seinem Kreis einen Sprecher oder eine Sprecherin. Die Amtszeit der Sprecherperson beträgt zwei Jahre. Die Sprecherperson verbleibt im Amt bis die Nachfolge geregelt ist.

(8) Der Betreiberausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 18 Nutzungsausschuss

(1) Zur Sicherstellung eines fairen, wissenschaftsgeleiteten und nationalen Vergabeverfahrens für Rechenzeiten wird ein Nutzungsausschuss eingerichtet.

(2) Jedes NHR-Zentrum entsendet eine Vertretung in den Nutzungsausschuss, welche Mitglied in dem lokalen NHR-Rechenzeitvergabegremium des Zentrums ist. Im Nutzungsausschuss sollten alle NHR-relevanten Anwendungsdisziplinen abgedeckt sein.

(3) Der Nutzungsausschuss wählt aus seinem Kreis einen Sprecher oder eine Sprecherin. Die Amtszeit der Sprecherperson beträgt zwei Jahre. Die Sprecherperson verbleibt im Amt bis die Nachfolge geregelt ist.

(4) Der Nutzungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 19 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bund und die Länder, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben; den Aufteilungsmaßstab zwischen Bund und Ländern legt die Mitgliederversammlung, die auch über die Auflösung beschließt, unter Berücksichtigung der Finanzierungsanteile an der Bund-Länder-Förderung im NHR fest.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 23.08.2021 beschlossen und tritt mit dem Ablauf des Tages, an dem die Eintragung in das Vereinsregister erfolgt ist, in Kraft.

Berlin, 23.08.2021

Ort, Datum

Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen
v. d. Herrn Prof. Dr. Matthias Müller

Zuse-Institut Berlin
v. d. Herrn Prof. Dr. Christof Schütte

Technische Universität Darmstadt
v. d. Herrn Dr. Thorsten Reimann

Technische Universität Dresden
v. d. Herrn Prof. Dr. Wolfgang Nagel

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
v. d. Herrn Prof. Dr. Gerhard Wellein

Georg-August-Universität Göttingen
v. d. Herrn Prof. Dr. Ramin Yahyapour

Karlsruher Institut für Technologie
v. d. Herrn Prof. Dr. Martin Frank

Universität Paderborn
v. d. Herrn Prof. Dr. Christian Plessl